



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Alle
öffentlichen Schulen
im Regierungsbezirk Münster

nachrichtlich
Schulämter im Regierungsbezirk Münster

Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz unter Pandemie-Bedingungen

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 10 Mutterschutzgesetz hat der Arbeitgeber die arbeitsbedingten Gefährdungen seiner Beschäftigten zu ermitteln und zu beurteilen. Die Verantwortung für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte an Schulen liegt bei der Schulleitung (§ 59 Abs. 8 Schulgesetz). Schon vor dem Bekanntwerden einer Schwangerschaft muss eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung des Mutterschutzes vorliegen, in der Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen festgelegt werden. Bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft müssen diese Maßnahmen dann konkretisiert und umgesetzt werden.

Auch die Gefährdungen durch SARS-CoV-2/ COVID-19 müssen in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden. Das Dezernat 56 der Bezirksregierung Münster gibt hierzu folgende Informationen:

Aufgrund der aktuellen Situation sollten folgende Gesichtspunkte in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden:

- 1. Welcher Art und Häufigkeit sind die Kontakte sowie die Zusammensetzung der Personengruppe?*
- 2. Besteht ein Kontakt zu ständig wechselnden Personen? Zu wie vielen Personen besteht täglich Kontakt?*

05. November 2020
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
47.6 Arbeits- und
Gesundheitsschutz

Auskunft erteilt:
Dopp

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1464
Telefax:
+49 (0)251 411-81464

Raum: N1092

E-Mail:
angelika.dopp
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





3. *Kann ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen sicher eingehalten werden?*
4. *Ist ein enger Kontakt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs („face to face“- Gespräch) unvermeidbar und dauert er länger als 15 Minuten?*
5. *Besteht Umgang mit an den Atemwegen erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen?*
6. *Werden Tätigkeiten durchgeführt, die mit einer erhöhten Aerosolbildung einhergehen?*
7. *Wie sieht es mit der Umsetzung der Hygienestandards und der Versorgung mit persönlicher Schutzausrüstung, beispielsweise mit Atemschutzmasken, in der vorliegenden Belastungssituation zum jetzigen Zeitpunkt aus?*
(Hinweis: Das Tragen einer FFP2-Maske stellt für schwangere Frauen ab 30 Minuten Tragezeit (pro Tag) eine unverantwortbare Gefährdung dar.)
8. *Wie sind die Raum- und Lüftungsverhältnisse am Arbeitsplatz?*
9. *Wird das regionale, aktuelle COVID-19-Infektionsgeschehen beobachtet? Wird auf akute Infektionsherde in der Region reagiert? Was geschieht bei einem COVID-19-Fall an der Schule?*

Zusätzliche Risikobewertung:

*Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen einer SARS-CoV-2-Infektion derzeit noch nicht zuverlässig bewertet werden können, muss eine Gewichtung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz gegenüber dem Risiko der Allgemeinbevölkerung durchgeführt werden. Ein Arbeitsplatz, welcher ein höheres Infektionsrisiko aufweist als das in der Allgemeinbevölkerung, ist - gemäß Mutterschutzgesetz - aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung einzustufen. Dies gilt nach Auffassung des Ausschusses für Mutterschutz beim Bundesfamilienministerium (§ 30 Mutterschutzgesetz) nicht nur beim Umgang mit Erkrankungsfällen (laborbestätigten COVID-19-Fällen) oder ärztlich begründeten Verdachtsfällen, sondern bereits **bei Kontakt zu ständig wechselnden Personen oder bei regelmäßigem Kontakt zu einer größeren Anzahl von Personen**. Eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau darf nur insoweit erfolgen, als durch effektive Schutzmaßnahmen*



sichergestellt ist, dass die schwangere Frau am Arbeitsplatz keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist als die Allgemeinbevölkerung. Entsprechend der „Arbeitsmedizinischen Empfehlungen zur +Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/ COVID-19-Erkrankung“ des MAGS und des LIA.NRW (Stand 07.10.2020) ist bei beruflichen Tätigkeiten in der Schule (insbes. im Präsenzunterricht) und ähnlichen Bereichen das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz derzeit höher zu bewerten als beim alltäglichen Miteinander außerhalb beruflicher Tätigkeiten.

*Wenn der/die Arbeitgeber*in/Schulleiter*in unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere Beschäftigte nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausschließen kann, besitzt der/die Arbeitgeber*in/Schulleiter*in die Möglichkeit, die schwangere Frau an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen. Hier kommen zum Beispiel Distanzunterricht, Unterrichtsvorbereitung für andere Lehrer*innen, Teamteaching, Zusammenstellung von Unterrichtsmaterialien, organisatorische Tätigkeiten oder die Korrektur von Klausuren in Frage. Können Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weise ergriffen werden, ist ein (teilweises) Beschäftigungsverbot auszusprechen.*

Soweit Ihrerseits Fragen zu diesen Vorgaben bestehen, können Sie sich an das Dezernat 56.5 der Bezirksregierung Münster wenden.

Soweit Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis gelangen, dass ein (teilweises) allgemeines Beschäftigungsverbot auszusprechen ist, teilen Sie dies bitte wie bisher auf dem bekannten Weg Ihrer zuständigen Sachbearbeitung im Schulamt oder in der Bezirksregierung (Dezernat 47) mit. Von dort wird dann die entsprechende Verfügung erstellt.

Bitte beachten Sie auch die Anzeigepflicht zu jeder Schwangerschaft/ Stillzeit in Ihrem Zuständigkeitsbereich (schwangere/ stillende Lehrerinnen und Schülerinnen) gegenüber Dezernat 56. Hierzu gibt es eine Eingabemöglichkeit auf der Internetseite der BR Münster:



<https://ip010.lia-i.nrw.de/LIAESM/pages/index.jsf?sid=b46432e4-347f-4cb0-b348-1bc1227179f2>

Grundsätzliche Informationen des Dezernates 56.5 finden Sie über nachfolgende Links:

https://www.bezreg-muenster.de/de/arbeitsschutz/mutterschutz_jugendarbeitsschutz_heimarbeitsschutz/mutterschutz/index.html

Die üblichen Informationen bezüglich der Ihnen bekannten Abläufe zum Umgang mit Schwangerschaftsanzeigen finden Sie wie bisher über die Internetseite der Schulabteilung unter Personalangelegenheiten a-z:

https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/a-z/schwangerschaft/index.html

Grundsätzlich enthält auch die Internetseite zum Arbeits- und Gesundheitsschutz allgemeine Hinweise zum Mutterschutz:

https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/gesundheit_krisenmanagement_an_schulen/Arbeitsschutz_an_Schulen/index.html

Dort ist auch eine Verlinkung zum Portal des MSB NRW – Bildungsland NRW – vorhanden:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Darüber hinaus können Sie sich jederzeit von Ihren personalführenden und/oder schulfachlichen Dezernaten beraten lassen.

Mir ist bewusst, dass die Sichtung und Umsetzung dieser Vorgaben eine zusätzliche Herausforderung auch für die Unterrichtsversorgung/ Vertretungssituation an Ihrer Schule für Sie darstellt.

Insbesondere zum Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Lebens ist das vorbeschriebene Vorgehen unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gezeichnet

Angelika Dopp